

Benutzungsreglement
für öffentliche Räumlichkeiten der Schulgemeinde Wallisellen
ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit

Beschluss Schulpflege vom:
Inkrafttreten ab:

18.05.2021
01.08.2021

INHALT

1	Geltungsbereich	3
2	Nutzung und Betrieb	3
2.1	Grundsatz	3
2.2	Prioritäten bei der Vergabe	3
2.3	Hausordnung	3
2.4	Bühnen, Küchen sowie technische Einrichtungen und Hilfsmittel	4
2.5	Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten	4
3	Reservation und Vermietung	4
3.1	Zuständigkeit	4
3.2	Vorgehen	4
3.3	Belegungen	4
3.4	Tarifstufen	4
3.5	Benutzungsgebühren	5
3.5.1	Schulhaus Alpen	5
3.5.2	Tagesbetreuung Arche	5
3.5.3	Schulhaus Bürgli Nord	5
3.5.4	Schulhaus Bürgli Mitte	5
3.5.5	Schulhaus Bürgli Süd	6
3.5.6	Schulhaus Mösli	6
3.5.7	Turnhallen	6
3.5.8	Kunstrasenplatz	6
3.5.9	Zusätzliche Aufwendungen	6
3.6	Verrechnung	7
3.7	Annullierung	7
3.8	Haftung	7
3.9	Schliessung / Schlüssel	8
4	Schlussbestimmungen	8
4.1	Gerichtsstand	8
4.2	Inkraftsetzung	8

1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für die unter Ziffer 3 aufgeführten Räumlichkeiten und Aussenbereiche.

In den Schulferien und an Sonn- und Feiertagen sind die öffentlichen Räumlichkeiten prinzipiell geschlossen. Am Samstag werden die Räumlichkeiten und Aussenbereiche nur von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr vermietet. Vor den Schulferien sind die Räumlichkeiten und Aussenbereiche ab dem offiziellen Schulschluss geschlossen. Die Räumlichkeiten und die Aussenbereiche werden bis 22.00 Uhr vermietet. Der Kunstrasenplatz Bürgli Mitte wird bis 21.00 Uhr vermietet. Nach Absprache mit der Schulverwaltung/dem Hauswart können, unter Berücksichtigung von Reinigungs- und Wartungsarbeiten, die entsprechenden Räume auf Gesuch des Mieters trotzdem benutzt werden.

2 Nutzung und Betrieb

2.1 Grundsatz

Die öffentlichen Räumlichkeiten und Aussenbereiche stehen unter anderem der Bevölkerung von Wallisellen zur Verfügung und sollen möglichst breit genutzt werden.

Die schuleigene Nutzung hat in der Regel Vorrang und stellt die erste Priorität dar, d.h. auch bereits vergebene Lokalitäten und Anlagen können bei Eigenbedarf ersatzlos durch die Schule belegt werden.

Nicht kommerzielle Nutzung der Räumlichkeiten und Aussenbereiche ist für die Jugendabteilung (Mitglieder unter 18 Jahren) von ortsansässigen Vereinen und Organisationen kostenlos. Ebenso kostenlos ist die Nutzung von ortsansässigen Behindertenvereinen und -organisationen.

Die Nutzung der öffentlichen Räumlichkeiten darf weder inhaltlich noch bezüglich der durchführenden Organisationen politisch, moralisch oder religiös problematisch sein. Im Zweifelsfall ist auf eine Vermietung zu verzichten. Einzelbelegungen der Politischen Gemeinden sowie beider Kirchgemeinden sind kostenlos.

2.2 Prioritäten bei der Vergabe

Grundsätzlich wird bei der Vergabe von Räumlichkeiten und Aussenbereichen nach folgenden Prioritäten vorgegangen:

- a) Schulanlässe vor den übrigen Anlässen
- b) Gemeindegänge
- c) Walliseller (natürliche und juristische Personen) vor Auswärtige
- d) Vereine und gemeinnützige Organisationen vor Einzelpersonen und kommerziellen Nutzern

Bei der Zuteilung wird wie folgt vorgegangen:

- a) Dauerbelegung
 - Zuteilung per 1. Schulsemester (Eingabe bis 31. März)
 - Zuteilung per 2. Schulsemester (Eingabe bis 31. Oktober)Dauerbelegungen müssen jährlich neu beantragt werden.

- b) Anlassbelegung
 - Zuteilung laufend (Eingabe mindestens 1 Monat vor dem Anlass)

2.3 Hausordnung

Für jede Schulhausanlage besteht eine Hausordnung. Diese gilt für jeden Nutzer der gemieteten Räume und Anlagen.

2.4 Bühnen, Küchen sowie technische Einrichtungen und Hilfsmittel

Die Benutzung der Bühne, Küchen sowie weiteren technischen Einrichtungen und Hilfsmitteln hat unter Aufsicht bzw. nach Anweisungen/Instruktionen des Beauftragten der Schulgemeinde zu erfolgen. Unbefugten ist die Benutzung untersagt.

2.5 Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten

Die benötigten bzw. benützten Räume, Einrichtungen, Mobilien und Geräte sind dem Mieter durch den Beauftragten der Schulgemeinde zu übergeben bzw. dem Beauftragten durch den Mieter nach der Veranstaltung ordentlich zurückzugeben (gemäss Merkblatt).

3 Reservation und Vermietung

3.1 Zuständigkeit

Für Verwaltung und Vergabe der öffentlichen Räumlichkeiten ist die Schulverwaltung der Schulgemeinde Wallisellen zuständig.

3.2 Vorgehen

Der Antrag zur Belegung eines Raumes, des Kunstrasenplatzes oder von Aussenbereichen der Schule Wallisellen muss online auf www.schule.wallisellen.ch, Menü „Räume“ gestellt werden.

Erneuerungen von Dauerbelegungen werden im Frühjahr von der Schulverwaltung angefragt. Die Erneuerungsgesuche sind der Schulverwaltung in Papierform einzureichen.

Falls keine Benützungsbewilligung erteilt wird, erfolgt eine Absage.

Die Reservation ist mit der Zustellung der Benützungsbewilligung gültig. Der Mieter anerkennt vollumfänglich sämtliche Bedingungen aus diesem Benützungsreglement sowie die entsprechenden objektbezogenen Auflagen und Bedingungen.

3.3 Belegungen

Es wird online ein Belegungsplan geführt.

Fallen durch Anlässe oder Veranstaltungen Dauerbelegungen aus, werden die entsprechenden Mieter zwei Wochen im Voraus durch die Schulverwaltung informiert. Nach Möglichkeit erhält der Mieter einen Ersatzraum zugewiesen. Ein Anspruch des ursprünglichen Mieters auf Rückvergütung, Entschädigung oder Schadenersatz besteht nicht.

Die Mindestteilnehmerzahl für Hallen, Singsäle, Mehrzweckräume und Schulküchen beträgt in der Regel 6 Teilnehmer/-innen.

3.4 Tarifstufen

Die Nutzer werden in folgende Tarifstufen eingeteilt:

Tarif 1 nicht kommerzielle Veranstaltungen
von Walliseller Vereinen und Walliseller gemeinnützigen Institutionen

Tarif 2 nicht kommerzielle Veranstaltungen
von Walliseller Privatpersonen und Walliseller Organisationen

Tarif 3 Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen, Personen
und Organisationen sowie kommerzielle Veranstaltungen aller Art

3.5 Benutzungsgebühren

In den Benutzungsgebühren ist der übliche Aufwand für den Hausdienst, die Heizung und Beleuchtung enthalten. Bei den Turnhallenbelegungen ist ausserdem die Benützung von Garderoben, Duschen und Aussenanlagen eingeschlossen.

Zusätzliche Aufwendungen gemäss Punkt 3.5.9 dieses Reglements, z.B. für vom Mieter verlangte oder durch die Nutzung verursachte Präsenzzeiten und Arbeitszeiten des Hausdienstes sowie Spezial- und Schlussreinigungen, werden dem Mieter separat in Rechnung gestellt.

3.5.1 Schulhaus Alpen

Raum	Tarif 1		Tarif 2		Tarif 3	
	Stunde CHF	Jahresstunde* CHF	Stunde CHF	Jahresstunde* CHF	Stunde CHF	Jahresstunde* CHF
Singsaal	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00
Turnhalle	24.00	160.00	40.00	200.00	48.00	320.00
Klassenzimmer	24.00	160.00	30.00	200.00	48.00	320.00

3.5.2 Tagesbetreuung Arche

Raum	Tarif 1		Tarif 2		Tarif 3	
	Stunde CHF	Jahresstunde* CHF	Stunde CHF	Jahresstunde* CHF	Stunde CHF	Jahresstunde* CHF
Mittagstisch	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00
Mehrweckraum	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00

3.5.3 Schulhaus Bürgli Nord

Raum	Tarif 1		Tarif 2		Tarif 3	
	Stunde CHF	Jahresstunde* CHF	Stunde CHF	Jahresstunde* CHF	Stunde CHF	Jahresstunde* CHF
Medienraum	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00
Turnhalle oben	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00
Turnhalle unten	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00
Klassenzimmer	24.00	160.00	30.00	200.00	48.00	320.00

3.5.4 Schulhaus Bürgli Mitte

Raum	Tarif 1		Tarif 2		Tarif 3	
	Stunde CHF	Jahresstunde* CHF	Stunde CHF	Jahresstunde* CHF	Stunde CHF	Jahresstunde* CHF
Singsaal Plus	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00
Mehrweckraum	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00
Schulküche	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00
Mittagstisch	24.00	160.00	30.00	200.00	48.00	320.00
Musikzimmer	10.00	100.00	15.00	150.00	20.00	200.00
Klassenzimmer	24.00	160.00	30.00	200.00	48.00	320.00
Kunstrasenplatz	30.00	200.00	30.00	270.00	60.00	400.00

3.5.5 Schulhaus Bürgli Süd

Raum	Tarif 1		Tarif 2		Tarif 3	
	Stunde CHF	Jahresstunde* CHF	Stunde CHF	Jahresstunde* CHF	Stunde CHF	Jahresstunde* CHF
Medienraum	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00
Schulküche	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00
Klassenzimmer	24.00	160.00	30.00	200.00	48.00	320.00

3.5.6 Schulhaus Mösli

Raum	Tarif 1		Tarif 2		Tarif 3	
	Stunde CHF	Jahresstunde* CHF	Stunde CHF	Jahresstunde* CHF	Stunde CHF	Jahresstunde* CHF
Singsaal	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00
Mehrzweckraum	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00
Turnhalle oben	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00
Turnhalle unten	24.00	160.00	30.00	200.00	48.00	320.00
Klassenzimmer	24.00	160.00	30.00	200.00	48.00	320.00

*Der Tarif für ein Schulsemester beläuft sich auf 50 % einer Jahresstunde.

3.5.7 Turnhallen

Bei Turnhallenbelegungen ist die Nutzung der Aussenanlagen mit eingeschlossen.

3.5.8 Kunstrasenplatz

Der Kunstrasenplatz kann gemäss der vor Ort angebrachten Hinweistafel benutzt werden. Bei Vermietung des Kunstrasenplatzes ist die Benutzung der Garderoben und Duschen inbegriffen.

3.5.9 Zusätzliche Aufwendungen

Zusätzlich zur Benützungsg Gebühr werden dem Mieter folgende Kosten verrechnet:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| a) Nicht oder ungenügende ausgeführte Reinigungsarbeiten und/oder Abfallentsorgung | nach Aufwand
CHF 60.00 pro Stunde |
| b) Reparatur und Ersatz von Einrichtungen, Mobiliar, etc. | nach Aufwand |
| c) Zusätzliche Benützung von Nebenräumen | |
| • Gastroküche (Bürgli Mitte) | CHF 30.00 pro Stunde |
| • Küche (Arche und Mösli) | CHF 30.00 pro Stunde |
| d) Erstmalige obligatorische Instruktion durch den IT Support der Schule Wallisellen bei Nutzung des Medienraumes | CHF 60.00 pro Stunde |
| e) Technik für Singsaal Plus, Bürgli Mitte inkl. Aufbau, Instruktion und Abbau durch den Hauswart | CHF 75.00 pro Anlass |

f) Zusätzliche Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände	
• Beamer	CHF 20.00 pro Anlass
• Flipchart	CHF 20.00 pro Anlass
• Leinwand	CHF 10.00 pro Anlass
• Musikanlage (ohne Turnhallen)	CHF 20.00 pro Anlass
• Bühnenelemente	nach Aufwand
g) Zusatzaufwendungen des Hausdienstes	nach Aufwand
Verursachte Präsenz- und Arbeitszeiten sowie Spezial- und Schlussreinigungen) zuzüglich allfälliger Nacht- (25 %) sowie Sonn- und Feiertagszuschläge (50 %)	
h) Zusatzaufwendungen Dritter	nach Aufwand
i) Schlüsseldepot	CHF 100.00
j) Schlüsselverlust	effektive Kosten
zuzüglich Umtriebsentschädigung	CHF 200.00

3.6 Verrechnung

Die Benutzungsgebühr wird wie folgt verrechnet:

- Dauerbelegungen (ein Schulsemester oder ein ganzes Schuljahr) werden mit der Benutzungsbewilligung in Rechnung gestellt.
- Alle weiteren Belegungen werden quartalsweise, im Nachhinein verrechnet.

Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

3.7 Annullierung

Annullierungen sind der Schulverwaltung schriftlich bekannt zu geben.

Die Kosten für die Annullierung betragen:

- Für Einmalbenützer
 - Absage 0-7 Tage vor dem Termin ganzer Mietbetrag
 - Absage 8-21 Tage vor dem Termin 50 % des Mietbetrages
- Dauermieter haben nicht beanspruchte Belegungen mindestens zwei Wochen zuvor der Schulverwaltung sowie dem zuständigen Hauswart zu melden.

3.8 Haftung

Der Mieter ist verpflichtet, die Räume in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Für Schäden, Verluste und Verunreinigungen während der Benutzung haftet der Mieter. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Spezialreinigungen werden ihm nach Aufwand verrechnet.

Beim Antritt festgestellte oder verursachte Schäden, Verluste und Verunreinigungen sind dem Beauftragten der Vermieterin unmittelbar zu melden, damit der Verursacher - wenn nicht bereits bekannt – ermittelt werden kann.

Die Schulgemeinde lehnt dem Mieter gegenüber jede Haftung für Diebstahl, Unfall und Beschädigungen in den vermieteten Räumlichkeiten ab. Es ist dem Mieter überlassen, für sich und die Teilnehmer der Veranstaltung entsprechende Versicherungen abzuschliessen.

3.9 Schliessung / Schlüssel

Der Mieter ist für die ordnungsgemässe Schliessung der Räumlichkeiten verantwortlich. Der Mieter erhält bei Bedarf, gegen Unterschrift, einen Schlüssel für die gemieteten Räumlichkeiten. Dieser ist bei der Rückgabe der Räumlichkeiten wieder abzugeben. Bei Verlust des Schlüssels wird dem Mieter der Aufwand gemäss Ziff. 3.5.9 in Rechnung gestellt.

Die Räumlichkeiten dürfen ausserhalb der gemieteten Dauer nicht genutzt werden. Bei einer Benutzung ohne oder ausserhalb der bewilligten Mietdauer wird die zusätzliche Benutzung in Rechnung gestellt und der Vermieter behält sich vor, das bestehende Mietverhältnis per sofort aufzulösen.

4 **Schlussbestimmungen**

4.1 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Wallisellen.

4.2 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde von der Schulpflege Wallisellen am 18. Mai 2021 genehmigt. Es tritt per 1. August 2021 in Kraft.

SCHULPFLEGE WALLISELLEN

Anita Bruggmann
Schulpräsidentin

Matthias Kipfer
Leitung Schulverwaltung